

Beratung · Prüfung · Service



Überörtliche Prüfung
von Staatszuweisungen
in der Gemeinde Eitorf
im Januar / Mai 2013

GPA NRW

*Heinrichstraße 1 · 44623 Herne
Postfach 101879 · 44608 Herne
Telefon (0 23 23) 14 80-0
Fax (0 23 23) 14 80-333*

Inhaltsverzeichnis

Zur GPA NRW und zur Prüfung	5
Grundlagen der Prüfung	5
Informationen zum Prüfungsbericht	5
Informationen zur Prüfung der Staatszuweisungen	6
Ergebnisse im Einzelnen	7
Ganztagsbetreuung von Kindern und Jugendlichen im Schulsektor	7
Vorbemerkungen	7
Zuweisungen an Gemeinden (GV) für offene Ganztagschulen im Primarbereich	9
Förderung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich in den Haushaltsjahren 2008 bis 2010	10
Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) „Programm Zukunft Bildung und Betreuung“ (Bundesmittel)	28
Vorbemerkung	28
Zuwendungen für Investitionen und Ausstattung in offenen Ganztagschulen im Primarbereich	29

Zur GPA NRW und zur Prüfung

Grundlagen der Prüfung

Gemäß § 105 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erstreckt sich die überörtliche Prüfung der Gemeinden und ihrer Sondervermögen u. a. auch darauf, ob erhaltene zweckgebundene Staatszuweisungen bestimmungsgemäß verwendet worden sind.

Ziel unserer Prüfung ist es, auf der Grundlage der Verwendungsnachweise und der Bewilligungsbescheide sowie der zum Zuwendungsvorgang gehörenden Belege und Einzelakten, festzustellen, ob die zugewiesenen Mittel bestimmungsgemäß verwendet und die Bewilligungsbedingungen sowie die zuwendungsrechtlichen Vorgaben eingehalten worden sind.

Die Prüfung erfolgt Förderprogrammbezogen. Dies bedeutet, dass die Prüfung landesweit zu vorab von uns ausgewählten Förderprogrammen durchgeführt wird.

Informationen zum Prüfungsbericht

Ergebnisse unserer Prüfung bezeichnen wir im Bericht als **Feststellung**.

Wir haben in diesen Prüfbericht lediglich Feststellungen aufgenommen, die einen Verstoß gegen rechtliche Bestimmungen bzw. zuwendungsrechtlich Vorgaben darstellen oder nach unserer Auffassung eine Korrektur oder eine weitergehende Überprüfung durch die Bewilligungsbehörde erforderlich machen.

Eine Stellungnahme der Kommune gegenüber der GPA NRW ist für diesen Prüfungsbericht nicht erforderlich.

Im Rahmen der Prüfung erkannte Optimierungsmöglichkeiten weisen wir im Bericht als **Empfehlung** aus.

Informationen zur Prüfung der Staatszuweisungen

Wir haben die Prüfung in der Gemeinde Eitorf vom 14.01. bis zum 14.05.2013 durchgeführt.

Folgende Förderprogramme/-gebiete waren Inhalt der Prüfung:

Zuweisungen für offene Ganztagschulen im Primarbereich

Zuweisungen für Investitionen "Programm Zukunft Bildung und Betreuung" (Bundesmittel)

Die Prüfung erfolgte durch

Harald Debertshäuser

Wir haben das Prüfungsergebnis mit Ihnen und den beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den betroffenen Organisationseinheiten Ihres Hauses erörtert.

Den Entwurf des Prüfberichts haben wir Ihnen übersandt. Auf das weitere Verfahren nach § 105 Abs. 5 GO NRW weisen wir hin.

Eine Ausfertigung des endgültigen Prüfungsberichtes erhalten der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als zuständige Kommunalaufsicht sowie die Bezirksregierung Köln als Bewilligungsbehörde. Eine Weiterverfolgung der getroffenen Feststellungen obliegt der Kommunalaufsicht sowie der Bewilligungsbehörde in eigener Kompetenz.

Ergebnisse im Einzelnen

Ganztagsbetreuung von Kindern und Jugendlichen im Schulsektor

Vorbemerkungen

Zu den wichtigsten bildungspolitischen Zielen in Deutschland gehört der bedarfsgerechte Auf- und Ausbau von Ganztagschulen und Ganztagsangeboten an Schulen. Entsprechend sieht das Schulgesetz des Landes NRW (§ 9 Abs. 2 u. 3) vor, dass an allen Schulen außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote für Schüler der Primar- und Sekundarstufe I eingerichtet werden können, die der besonderen Förderung der Schüler dienen.

Das Land NRW fördert die außerunterrichtliche Betreuung von Kindern und Jugendlichen durch Zuweisungen an die Schulträger für den laufenden Betrieb. Hierzu hat das Land verschiedene Förderprogramme aufgelegt. Zum einen werden „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ gewährt, zum anderen können die Schulträger „Zuwendungen für die Betreuung von Schülern vor und nach dem Unterricht (Primarstufe und Sekundarstufe I: „Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“ und „Silentien“)" erhalten. Mit dem Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“ (IZBB) unterstützt die Bundesregierung das Land NRW beim bedarfsgerechten Auf- und Ausbau von Ganztagschulen. Im Rahmen des Bundesprogramms werden in den Jahren 2003 bis 2009 Investitionen zum Auf- und Ausbau offener Ganztagschulen im Primarbereich gefördert.

Die Gemeinde Eitorf (19.400 Einwohner) ist als öffentlicher Schulträger zuständig für derzeit sechs Schulen. Nach der Schulstatistik (Stand: 15.10.2011) verfügt die Gemeinde über folgende Allgemeinbildende Schulen:

Allgemeinbildende Schulen der Gemeinde Eitorf			
Schulform	Anzahl Schulen	Anzahl Schüler	Anzahl Schulen mit Ganztagsbetrieb
Grundschulen	4	857	1
Hauptschule	1	283	
Gymnasium	1	970	

Entsprechend der politischen Zielsetzung des Bundes und des Landes NRW hat die Gemeinde Eitorf in den zurückliegenden Jahren den bedarfsgerechten Auf- und Ausbau von Ganztagschulen vorgenommen. In Kooperation zwischen Schulamt, Schulen und dem Träger bietet die Gemeinde an der GGS Eitorf verlässliche Ganztagsbetreuung für Schüler der Primarstufe an.

Aus dem Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“ (IZBB) konnten die öffentlichen Schulträger in den Jahren 2003 bis 2009 Mittel für erforderliche Umbau-, Ausbau-, Neubau- oder Renovierungsmaßnahmen sowie für Ausstattungsinvestitionen beanspruchen. Hiervon hat die Gemeinde Eitorf Gebrauch gemacht und in dem Zeitraum von 2004 bis 2007 Zuwendungen aus dem IZBB-Programm für die Errichtung von drei OGS-Gruppen im Primarbereich an der GGS Eitorf bewilligt bekommen. In einem ersten Bewilligungsbescheid wurden 315.000 für die Bauausgaben und die Einrichtungskosten bewilligt. Im Folgejahr hat die Gemeinde Eitorf eine weitere Zuwendung von 30.000 Euro für die Gestaltung der Außenanlagen beantragt.

Insgesamt bewilligte die Bezirksregierung Köln für die Offene Ganztagschule in Eitorf 345.000 Euro.

Zuweisungen an Gemeinden (GV) für offene Ganztagschulen im Primarbereich

Zuweisung im Überblick	
Prüfungsbehörde:	GPA NRW
Geprüfte Behörde:	Gemeinde Eitorf
Aufsichtsbehörde:	Rhein-Sieg-Kreis
Prüfungszeitraum:	Haushaltsjahre 2008 bis 2010
Landesmittel	
Zuwendungsbereich:	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für offene Ganztagschulen im Primarbereich
Haushaltsstelle des Landes:	Einzelplan: 05 Kapitel: 05 300 Titel: 633 72
Verwendungszweck:	Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich für die Schuljahre 2008/2009 und 2009/2010
Bewilligungsbehörde:	Bezirksregierung Köln
Zuwendungsbescheid 2008/2009 vom:	12.06.2008 / Az.: 48. 3 GanzTag
Bewilligte Landeszuwendung: - Projektförderung -	62.630 Euro - Festbetragsfinanzierung -
Bewilligungszeitraum:	Schuljahr 2008/2009
Ergänzungsbescheid vom:	25.11.2008 / Az.: 48.3 GanzTag
Bewilligte Landeszuwendung:	69.130 Euro - Festbetragsfinanzierung -
Verwendungsnachweis vom:	29.10.2009
Erhaltene Landeszuwendung:	69.130 Euro
Endgültige Festsetzung vom:	Liegt nicht vor
Zuwendungsbescheid 2009/2010 vom:	04.06.2009 / Az.: 48. 03 GanzTag
Bewilligte Landeszuwendung: - Projektförderung -	88.440 Euro - Festbetragsfinanzierung -
Bewilligungszeitraum:	Schuljahr 2009/2010
Ergänzungsbescheid vom:	10.11.2009, Az.: 48. 3 GanzTag
Bewilligte Landeszuwendung: - Projektförderung -	85.940 Euro
Verwendungsnachweis vom:	29.10.2010
Erhaltene Landeszuwendung:	85.940 Euro
Endgültige Festsetzung vom:	Liegt nicht vor

Förderung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich in den Haushaltsjahren 2008 bis 2010

Das Land NRW fördert den Betrieb der Offenen Ganztagschulen im Rahmen des Konzepts „Offene Ganztagschulen im Primarbereich“. Gefördert werden Maßnahmen zur Durchführung außerunterrichtlicher Angebote. Rechtliche Grundlage für die Förderung sind der Erlass „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ (RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.01.2006, i.d.F. der Änderung vom 31.07.2008 – BASS 12-63 Nr. 4) und die Richtlinien über „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ (RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12.02.2003, i.d.F. der Änderung vom 31.07.2008 und 24.04.2009 – BASS 11-02 Nr. 19). Darüber hinaus erfolgt die Förderung nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften (VVG) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO).

In den folgenden Ausführungen werden der Erlass nach BASS 12-63 Nr. 4 als „Grundlagenerlass“ und die Zuwendungsrichtlinien (BASS 11-02 Nr. 19) als „Förderrichtlinien“ (FöRi) bezeichnet.

Die Förderung erfolgt in Form einer Pro-Kopf-Zuwendung, die jeweils auf das Schuljahr bezogen ist. Sie wird in Höhe eines Grundfestbetrages von

- 615 Euro pro Kind bzw.
- 1.230 Euro je Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf

und mit einem zusätzlichen Festbetrag für nicht in Anspruch genommene 0,1 Lehrerstellenanteile von

- 205 Euro pro Schüler bzw.
- 430 Euro je Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

gezahlt. Diese Festbeträge sind zum 01.02.2011 angehoben worden.

Darüber hinaus erhalten die Schulträger für andere Betreuungsformen an einer offenen Ganztagschule (z.B. Frühstücksangebote, Vor- und Übermittagbetreuung, Silentien, Angebote nach 16 Uhr, ergänzende Ferienangebote) eine Betreuungspauschale von

- 5.500 Euro je OGS/Schuljahr in Grundschulen bzw.
- 6.500 Euro je OGS/Schuljahr in Förderschulen.

Die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote erfolgt in der Trägerschaft der Gemeinde.

Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungsvoraussetzungen, die für eine Förderung der Durchführung außerunterrichtlicher Angebote erfüllt sein müssen, sind unter Nr. 4 FöRi geregelt. Hierzu gehören Konzepte des Schulträgers und der betroffenen Schulen, Kooperationsvereinbarungen, Kostenpläne sowie die Einhaltung zeitlicher und räumlicher Organisationsstrukturen. Letztere sind als besondere Nebenbestimmungen ausdrücklich Bestandteil der Zuwendungsbescheide.

Erforderliche Konzepte des Schulträgers und der Schule liegen vor; die notwendigen Zustimmungen der Schulkonferenz liegt vor (§ 9 Abs. 3 und § 65 Abs. 2 Nr. 1 SchulG i.V.m. Nr. 2.1 und 2.2 Grundlagenerlass).

Kostenpläne hat die Gemeinde den jährlichen Förderanträgen nicht beigefügt.

Feststellung

Die Gemeinde hat es versäumt, den jährlichen Zuwendungsanträgen Kostenpläne beizufügen.

Ansatz Schülerzahlen

Nach Nr. 2.5 Grundlagenerlass ist die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme bindet jedoch für die Dauer eines Schuljahres. Unterjährige An- und Abmeldungen sowie der Ausschluss von Schülern sind in begründeten Fällen ohne Folgen für die gewährte Landesförderung möglich. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass vor allem nicht begründete „Abgänge“ ggf. zu einer Rückforderung von Landesmitteln führen können.

Stichtag für die Zahl der förderungsfähigen Ganztagsplätze ist der erste Schultag nach den Herbstferien.

Mit der Antragstellung im Frühjahr 2008 und 2009 meldete die Gemeinde Eitorf die voraussichtliche Anzahl der Teilnehmer für das kommende Schuljahr. Diese Zahlen wurden der Zuschussbewilligung zunächst zugrunde gelegt. Für die endgültige Berechnung der Zuwendungen ist eine schriftliche Mitteilung über die Anzahl der Schüler zu den Stichtagen erforderlich.

Die Gemeinde hat die Schülerzahlen zu den Stichtagen 13.10.2008 und 26.10.2009 der Bewilligungsbehörde am 14.12.2008 und am 26.10.2009 jeweils schriftlich mitgeteilt. Die Meldungen wurden aufgrund von Teilnehmerlisten gefertigt, welche die Gemeinde vor Abgabe der Schülerzahlenmeldung angefertigt und in den Verwaltungsvorgängen dokumentiert hat. Im Schuljahr 2008/2009 besuchten 86 Schülerinnen und Schüler die OGS; im Folgejahr belief sich die Zahl auf 119 Personen.

Ein Abgleich der Schülerzahlen gemäß den vorhandenen Teilnehmerlisten mit den vorgelegten Meldungen an die Bezirksregierung führte für die geprüften Schuljahre 2008/2009 und 2009/2010 zu keinen Differenzen.

Für beide geprüften Schuljahre haben wir die gemeldeten Schülerzahlen stichprobenweise überprüft. Es ergaben sich keine Abweichungen zwischen den Anmeldeunterlagen und den Teilnehmerlisten.

Die Richtigkeit der zum Stichtag gemeldeten Schülerzahlen für die Berechnung der Landeszuweisungen kann von uns auf Basis der vorhandenen Unterlagen für die geprüften Schuljahre 2008/2009 und 2009/2010 bestätigt werden.

Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

In den Schuljahren 2008/2009 und 2009/2010 hat die Gemeinde für jeweils vier Schüler die höheren Zuwendungen für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf geltend gemacht. Auf unsere Nachfrage teilte die Schulverwaltung mit, dass die Beantragung aufgrund der Angaben der GGS Eitorf erfolgt sei. Die Namen der Schüler sowie Nachweise über den sonderpädagogischen Förderbedarf werden nicht in der Gemeindeverwaltung, sondern in der Schule vorgehalten.

Einer im Zuge unserer Prüfung erstellten E-Mail vom 21.01.2013 sind die Namen der betreffenden Schülerinnen und Schüler für drei Schuljahre zu den Stichtagen 13.10.2008, 26.10.2009 und 25.10.2010 zu entnehmen. Entsprechende Nachweise wurden uns im Rahmen der Schulbesichtigung vom Schulleiter vorgelegt.

Feststellung

Die Anzahl der mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemeldeten Kinder konnte durch geeignete Nachweise belegt werden.

Da nach § 15 Abs. 1 der Ausbildungsordnung gem. § 52 SchulG (AO-SF) die Klassenkonferenz mindestens einmal jährlich überprüfen muss, ob der festgestellte sonderpädagogische Förderbedarf und der festgelegte Förderschwerpunkt weiterhin bestehen, sollte die Gemeinde sich jährlich zu den Stichtagen von der Schulleitung bestätigen lassen, dass für die namentlich zu benennenden Schüler die entsprechende „Feststellung“ vorliegt bzw. gültig ist. Dies kann im Rahmen der Bestätigung der stichtagsbezogenen Teilnehmerlisten erfolgen.

Empfehlung

Die Gemeinde Eitorf sollte sich stichtagsbezogen von der Schulleitung bestätigen lassen, dass für bestimmte, namentlich zu benennende Schüler der festgestellte sonderpädagogische Förderbedarf vorliegt.

Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid

Bestandteil der Zuwendungsbescheide für die Projektförderung sind die ANBest-G (VVG zu § 44 LHO) sowie die speziellen Auflagen und Bedingungen, die in den Bescheiden gesondert geregelt sind. Mit Rechtskraft der Zuwendungsbescheide ist die Gemeinde Eitorf verpflichtet, diese Auflagen und Bedingungen einzuhalten.

Zeitliche und räumliche Organisationsstruktur

Nach den Nebenbestimmungen zu den Zuwendungsbescheiden müssen die außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschulen in der Regel an allen Unterrichtstagen in einem festen zeitlichen Rahmen von

spätestens 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr (bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15.00 Uhr) durchgeführt werden.

Verschiedenen Unterlagen war zu entnehmen, dass die GGS Eitorf eine offene Ganztagschule ist, an der Kinder von 6.45 bis 17.30 Uhr ein vielfältiges Unterrichts- und Betreuungsangebot wahrnehmen können. Eine Besonderheit ist dabei die Durchführung der Angebote der OGS. Durch die Konzentration der Angebote der Offenen Ganztagschule in der Gemeinde Eitorf an einem Schulstandort werden in der GGS Eitorf überwiegend Klassen gebildet, in denen jede Schülerin bzw. jeder Schüler zugleich auch in der OGS angemeldet ist. Dies ermöglicht es der Schule, die Unterrichts- und die Betreuungsangebote in großer Flexibilität über den Tag verteilt durchzuführen.

Die Gemeinde Eitorf hat die notwendigen Räume für den Betrieb der OGS geschaffen und stellt diese zur Verfügung. Damit sind auch die räumlichen Voraussetzungen erfüllt.

Die zeitliche und räumliche Organisationsstruktur der offenen Ganztagsangebote ist unter Berücksichtigung der Unterrichtszeiten der Schule als den Vorgaben entsprechend anzusehen.

Abwicklung der Landeszuwendung

Die Landeszuwendung wird alljährlich ohne gesonderte Anforderung zu bestimmten, in den Zuwendungsbescheiden festgelegten Stichtagen ausgezahlt (01.09. laufendes Jahr und 01.03. Folgejahr). Die Bewilligungsbescheide sind mit der Auflage versehen, dass die Landesmittel nach Erhalt unverzüglich an Dritte weiterzuleiten sind, wenn diesen Anteile der Landesmittel zustehen. Die Gemeinde ist selbst Träger der Offenen Ganztagschule; eine Weiterleitung der Landesmittel erfolgt nicht.

Verwendungsnachweise

Vorlage Verwendungsnachweise

In den Zuwendungsbescheiden vom 12.06.2008 und 04.06.2009 sind als Termin für die Vorlage des jeweiligen Verwendungsnachweises der 31.10.2009 bzw. der 31.10.2010 bestimmt.

Die Gemeinde Eitorf hat die Verwendungsnachweise für das Schuljahr 2008/2009 am 29.10.2009 und für das Schuljahr 2009/2010 am 29.10.2010 erstellt und der Bewilligungsbehörde am 30.10.2009 bzw. am 08.11.2010 zugesandt.

Die Verwendungsnachweise wurden für das Schuljahr 2008/2009 fristgerecht und für das Schuljahr 2009/2010 geringfügig verspätet vorgelegt.

Die Gemeinde Eitorf hat als Verwendungsnachweis gegenüber der Bewilligungsbehörde das als Anlage zum Zuwendungsbescheid bereitgestellte Verwendungsnachweismuster ausgefüllt und vorgelegt. Als Anlage zum Verwendungsnachweis wurde der Bewilligungsbehörde jeweils eine Kostenermittlung auf der Basis der Jahresrechnung bzw. der vorläufigen Jahresrechnung beigelegt.

Angaben Verwendungsnachweise

Die Gemeinde gibt in ihren Verwendungsnachweisen die ausdrückliche Erklärung ab, dass die Mittel ordnungsgemäß verwendet wurden. Grundlage dieser Erklärungen waren keine auf die einzelnen Fördertatbestände bezogenen Abrechnungen. Kenntnisse über den laufenden Betrieb der offenen Ganztagschulen können eine nach Ablauf des Schuljahres notwendige Abrechnung nicht ersetzen. Wir behandeln nachfolgend die einzelnen relevanten Fördertatbestände und gehen in diesem Zusammenhang noch auf die fehlenden Einzelnachweise ein.

Eigenanteil Schulträger

Nach Nr. 5.5 FöRi erbringt der Schulträger für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule Eigenanteile in Höhe von 410 Euro pro Schüler. Auf diese können u.a. Elternbeiträge angerechnet werden. In den jährlichen Verwendungsnachweisen hat die Gemeinde zu erklären, dass die Eigenanteile erbracht worden sind.

Nachfolgend stellen wir die bewilligten Landeszuwendungen für die Schuljahre 2008/2009 und 2009/2010 inklusive des verpflichtenden Eigenanteils der Gemeinde dar.

Eigenanteile Gemeinde Eitorf in Euro		
	Schuljahr 2008/2009	Schuljahr 2009/2010
Anzahl zu berücksichtigender Schüler	86	119
Eigenanteil je Schüler	410	410
Erforderlicher Eigenanteil Gemeinde	35.260	48.790
Zuweisungen Land	69.130	85.940
Insgesamt nachzuweisen	104.390	134.730

In den Anlagen zu den der Bezirksregierung Köln vorgelegten Verwendungsnachweisen hat die Gemeinde Eitorf Ausgaben in folgender Höhe dargestellt:

Ausgaben für die OGS in Euro		
	Schuljahr 2008/2009	Schuljahr 2009/2010
Personalausgaben	154.045	168.098
Interne Verrechnungen	48.064	16.940*
Abschreibungen auf Sachanlagen	5.339	2.166*
Außerschulische Angebote	4.629	6.051
Betriebsaufwendungen für den Unterricht	2.387	2.353
Summe	214.464	195.608

*ohne Ausgaben für 2010

Die insgesamt nachzuweisenden Ausgaben liegen in beiden Schuljahren deutlich höher als die zuvor errechneten mindestens nachzuweisenden Beträge. Im Hinblick auf die Förderbestimmungen können wir die in den Verwendungsnachweis eingestellten Internen Verrechnungen sowie die Abschreibungen auf Sachanlagen nicht als förderfähige Ausgaben anerkennen.

Nach Abzug dieser Summen verbleiben zunächst anerkennungsfähige Ausgaben in Höhe von 161.061 Euro für das Schuljahr 2008/2009 und 176.502 Euro für das Schuljahr 2009/2010. Diese Werte sind nach den vor Ort gewonnenen Erkenntnissen nochmals um rund 30.000 Euro zu kürzen, weil in den Personalausgaben auch die im Rathaus beschäftigten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter enthalten sind. Hierzu fallen jährlich rund 30.000 Euro an Ausgaben an, welche kalenderjahresbezogen als Aufwendungen in den internen Leistungsverrechnungen Personal aus der Jahresrechnung ersichtlich sind.

Auch nach Abzug von weiteren 30.000 Euro verbleiben mit 131.061 Euro für das Schuljahr 2008/2009 bzw. 146.502 Euro für das Schuljahr 2009/2010 noch anerkennungsfähige Ausgaben in einem Umfang, welcher weit höher als die insgesamt jeweils nachzuweisenden Ausgaben liegt.

Da die anzuerkennenden Ausgaben deutlich oberhalb der insgesamt nachzuweisenden Summen von 106.030 Euro für das Schuljahr 2008/2009 bzw. 134.730 Euro für das Schuljahr 2009/2010 liegen können wir bestätigen, dass die Gemeinde Eitorf den nach den Zuwendungsbescheiden der geprüften Schuljahre jeweils erforderlichen Eigenanteil erbracht hat.

Kapitalisierte Lehrerstellenanteile

Nach Nr. 5.4 FöRi kann anstelle von 0,1 Lehrerstellenanteilen grundsätzlich ein Festbetrag von 205 Euro pro Schüler bzw. 430 Euro pro Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gewährt werden. Dieser Festbetrag ist gemäß Nr. 3.1 Grundlagenerlass für pädagogische Fachkräfte zu verwenden, die qualifizierte Förderangebote durchführen. Die ordnungsgemäße Verwendung dieser Mittel ist im Verwendungsnachweis ausdrücklich zu bestätigen.

Nach dem Grundlagenerlass sind unter pädagogischen Fachkräften nicht ausschließlich Lehrkräfte zu verstehen, sondern „pädagogische Fachkräfte anderer Professionen mit entsprechenden beruflichen Qualifikationen oder langjährigen Berufserfahrungen“.

Das Land NRW hat der Gemeinde Eitorf in den Schuljahren 2008/2009 und 2009/2010 den vorgenannten Festbetrag für die OGS-Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Gemeinde für einen Teil der Schüler (36 bzw. 19 Schüler) gewährt:

Anteilige Landeszuwendung für kapitalisierte Lehrerstellen in Euro			
2008/2009			
	Anzahl Schüler	Förderbetrag	Summe
Ohne sonderpädagogischen Förderbedarf	32	205	6.560
Mit sonderpädagogischem Förderbedarf	4	430	1.720
Summe 2008/2009	36		8.280
2009/2010			
	Anzahl Schüler	Förderbetrag	Summe
Ohne sonderpädagogischen Förderbedarf	15	205	3.075
Mit sonderpädagogischem Förderbedarf	4	430	1.720
Summe 2008/2009	19		4.795

Die Gesamtförderung für die beiden geprüften Schuljahre beläuft sich auf 13.075 Euro. Für das Schuljahr 2009/2010 war der von der Gemeinde erstellten Anlage zum Verwendungsnachweis zu entnehmen, dass für außerschulische Förderangebote Ausgaben in Höhe von 6.051 Euro angefallen sind; für dieses Schuljahr konnte die Gemeinde Eitorf die Verwendung der für die kapitalisierte Lehrerstelle erhaltenen Mittel nachweisen.

Im vorhergehenden Schuljahr konnten in gleicher Weise Ausgaben in Höhe von 4.628 Euro für Außerschulische Förderangebote nachgewiesen werden. Da in diesem Jahr jedoch insgesamt 8.280 Euro an Zuwendungen für kapitalisierte Lehrerstellen gewährt worden sind reicht die ausgewiesene Summe nicht zum Nachweis der erhaltenen Landeszuwendung aus.

Aus den Unterlagen der Gemeinde war nicht ersichtlich, ob und inwieweit das eingestellte Personal selbst Förderangebote durchführt. Insofern ist nicht nachvollziehbar, ob die im Verwendungsnachweis für das Schuljahr 2008/2009 abgegebene Erklärung richtig ist.

Seitens der Gemeinde Eitorf wurde hierzu angegeben, dass spezielle Förderangebote in den Offenen Ganztagschulen auch von dem in der OGS beschäftigten Personal durchgeführt werden. Hierzu wurde im Zuge der Prüfung seitens der Gemeinde eine separate Kostenaufstellung für das Schuljahr 2008/2009 erstellt. Hierzu hat die Gemeinde diejenigen Personalkostenanteile ermittelt, welche sich auf die Durchführung von Förderangeboten beziehen. Danach sind folgende Ausgaben dem Förderbereich zuzuordnen:

Nach den Angaben der Gemeinde werden mindestens 1,5 Stunden pro Angebotstag und Gruppe durch Mitarbeiter der Offenen Ganztagschule abgedeckt. Die Kosten einer durchschnittlichen Mitarbeiterstunde werden mit 18,60 Euro beziffert. Hieraus hat die Gemeinde Jahreskosten von 1.300 Euro pro Gruppe und Jahr wie folgt errechnet:

47 Wochen multipliziert mit 1,5 Stunden und dem ermittelten Stundensatz von 18,60 Euro ergeben 1.311 Euro jährlich; die Gemeinde gibt die gerundete Summe von 1.300 Euro an und kommt mithin bei drei Gruppen zu einem anzusetzenden Betrag von 3.900 Euro. Diese Kostenermittlung haben wir am Abschlusstag der Prüfung erhalten und deshalb erst im Zuge der Berichtserstellung überprüfen können.

Die Berechnung der Gemeinde Eitorf ist nicht vollständig. Es fehlt der Faktor fünf für fünf Tage pro Woche. Daher sind pro Gruppe insgesamt 6.556 Euro anzusetzen; dies ergibt bei drei Gruppen 19.668 Euro jährlich.

Ausgaben für Förderangebote in Euro		
	2008/2009	2009/2010
Anteilige Personalausgaben OGS Eitorf	19.668	Nicht ermittelt
Außerschulische Angebote	4.628	6.051
Summe	24.296	6.051

Die in der vorstehenden Tabelle ausgewiesenen Endsummen fallen in beiden geprüften Schuljahren höher aus, als die Landeszuwendungen für kapitalisierte Lehrerstellen. Insoweit gelingt es der Gemeinde Eitorf, die Verwendung der Fördermittel für die kapitalisierten Lehrerstellenanteile nachzuweisen.

Einen Nachweis, dass die Landeszuwendungen für die kapitalisierten Lehrerstellenanteile zweckentsprechend verwendet worden sind, konnte die Gemeinde Eitorf anhand der vorhandenen Unterlagen führen.

Neben den kapitalisierten 0,1 Lehrerstellenanteilen erhält die offene Ganztagschule 0,1 Lehrerstellenanteile pro 25 Schüler (bzw. 12 Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf) zugewiesen, die ausschließlich für die außerunterrichtlichen Angebote des offenen Ganztags einzusetzen sind. Diese zusätzlich zugewiesenen Lehrerstellenanteile sind

zweckgebunden und nicht für den normalen Schulunterricht zu verwenden (Nr. 3.1 Grundlagenerlass v. 26.01.2006).

Die Einhaltung dieser Regelung unterliegt der Kontrolle der zuständigen Schulaufsicht.

Elternbeiträge

Nach Nr. 5.5 FöRi kann der Schulträger bzw. der öffentliche Jugendhilfeträger Elternbeiträge bis zur Höhe von 150 Euro monatlich pro Kind erheben und einziehen.

Während die FöRi einen Beitragshöchstsatz festlegen, hat der Schul- bzw. Jugendhilfeträger über die soziale Staffelung der Beiträge zu bestimmen. Dies ist im Rahmen einer Beitragssatzung, die als Ermächtigungsgrundlage zur Beitragserhebung zwingend erforderlich ist (§ 2 Abs. 1 KAG), zu regeln.

Die Erhebung von Elternbeiträgen ist im § 9 Abs. 3 SchulG geregelt. Nach § 5 Abs. 2 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) können der Schulträger oder das Jugendamt für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen offener Ganztagschulen und für andere außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Schulen Beiträge von den Eltern oder den nach kommunalem Satzungsrecht gleichgestellten Personen erheben. Der Schulträger oder das Jugendamt sollen eine soziale Staffelung der Beiträge vorsehen. Beiträge für Geschwisterkinder können ermäßigt werden. Dies gilt auch für Kinder, deren Geschwister eine Kindertageseinrichtung besuchen.

In der Gemeinde Eitorf wurden Elternbeiträge nach der Satzung der Gemeinde Eitorf über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ vom 24.06.2008 erhoben. Nach der Anlage zu § 4 Absatz 3 dieser Satzung belaufen sich die Elternbeiträge – einkommensabhängig - auf monatliche Beträge von Null bis 150 Euro. Elternbeiträge für das zweite und dritte Kind werden nach § 4 Absatz 2 der Satzung um 30 Prozent ermäßigt; ab dem vierten Kind wird kein Elternbeitrag festgesetzt.

Elternbeiträge werden in der Gemeinde Eitorf auf der Grundlage einer Beitragssatzung und damit auf öffentlich-rechtlicher Basis erhoben; der Beitragshöchstsatz nach Ziff. 5.5 FöRi wird ausgeschöpft.

Mittagsverpflegung

Nach Nr. 2.8 Grundlagenerlass muss für die am außerunterrichtlichen Angebot teilnehmenden Kinder Gelegenheit für einen Imbiss oder eine Mahlzeit bestehen. Damit ist die Mittagsverpflegung obligatorischer Bestandteil der OGS.

Auftraggeber für die Mittagsverpflegung ist die Gemeinde Eitorf. Zum Schuljahresbeginn 2005/2006 hat die Gemeinde der Firma A. den Auftrag zur Lieferung des Essens erteilt. In einem Vermerk ist festgehalten worden, dass der gewählte Anbieter das günstigste Angebot abgegeben hat.

Als öffentlicher Auftraggeber ist die Gemeinde verpflichtet, bei der Vergabe von Aufträgen die Vergabegrundsätze nach § 25 GemHVO einzuhalten. Eine entsprechende Verpflichtung enthalten auch die ANBest-G (Nr. 3), die ausdrücklicher Bestandteil der Zuwendungsbescheide sind. Liegt der Auftragswert unterhalb des Schwellenwertes nach § 2 Vergabeverordnung (VgV), so sind die Kommunalen Vergabegrundsätze anzuwenden. Hiernach haben die Kommunen für einen fairen und lautereren Wettbewerb zu sorgen. Aufträge bis zum geschätzten Wert von 100.000 Euro können freihändig vergeben oder beschränkt ausgeschrieben werden; darüber hinaus nur in begründeten Einzelfällen. Formelle Vergaberegelungen sind nicht vorgegeben, die Anwendung der VOL A (Abschn. I) und B wird empfohlen.

Hinsichtlich des Vergabewertes ermittelte die Gemeinde Eitorf für das o. g. Schuljahr einen Auftragswert von 10.000 Euro. Damit war nach den Vergabegrundsätzen eine freihändige Auftragsvergabe möglich. Die beauftragte Firma A. lieferte das Essen als Tiefkühlkost an. Es wurde in der OGS in einem Konvektomat erwärmt.

Wie den Unterlagen der Gemeinde Eitorf zu entnehmen ist, wurde der Essenslieferant inzwischen gewechselt. Hintergrund ist nach den Anga-

ben der Gemeinde die Teilnahme der Gemeinschaftsgrundschule Eitorf an dem „Gut-Drauf-Projekt“ der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. Die GGS Eitorf ist seit August 2009 als „Unterwegs nach tut mir gut Schule“ zertifiziert; sie ist Teil des „Gut-drauf-Netzwerkes“ der Gemeinde Eitorf.

Infolge dieser Veränderung wurde Tiefkühlkost als Verpflegung ausgeschlossen. Die Gemeinde Eitorf ermittelte – wie einem Vermerk zu entnehmen ist – insgesamt drei Anbieter, welche in der Lage waren, Essen nach den „Gut-Drauf-Anforderungen“ bereitzustellen. Die Gemeinde wählte das preisgünstigste Angebot aus.

Ein Auftragsvolumen ist in dem bei Auftragsvergabe erstellten Vermerk der Gemeinde nicht ermittelt worden.

Nach § 3 Absatz 3 der Vergabeverordnung (VgV) sind bei Verträgen mit nicht absehbarer Vertragsdauer die Auftragswerte auf der Grundlage von 48 Monaten zugrunde zu legen. Ergibt sich hierbei ein Auftragswert oberhalb des Schwellenwertes nach § 2 VgV, sind die Vorgaben der VgV einschlägig.

Nach Auskunft der Gemeinde liegt der Auftragsvergabe kein schriftlicher Vertrag zugrunde. Es gebe nur einen mündlichen Vertrag, der jederzeit gelöst werden könne. Diese Vereinbarung habe Gründe. Zum einen sei nie im Voraus absehbar, wie viele Anmeldungen im nächsten Jahr für die OGS vorlägen und wie sich die Essenszahlen in der Hauptschule, deren Schüler mit versorgt werden müssten (aktuell ca. 4 Essen) entwickelten.

Es werde vielmehr in jedem Jahr immer wieder neu entschieden, ob der Caterer behalten werden solle. Aus den vorgenannten Gründen hält die Gemeinde Eitorf eine freihändige Vergabe für die sinnvollste und auch gesetzlich zulässige Lösung.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Gemeinde die jährlich neu zu treffende Vergabeentscheidung auch tatsächlich trifft, dies entsprechend dokumentiert und auch der jeweilige Auftragswert unterhalb von 100.000 Euro liegt. Aus den Verwaltungsvorgängen war dies nicht erkennbar; es hatte vielmehr den Anschein, als ob über die einmal getroffene Vergabeentscheidung bis zu unserer Prüfung keine neue Entscheidung getroffen worden ist. Und bis dato läuft die Essenslieferung seit mehreren Jahren ohne Unterbrechung weiter.

Empfehlung

Wir empfehlen der Gemeinde, die jährliche Vergabeentscheidung über die Mittagsverpflegung unter Berücksichtigung der kommunalen vergaberechtlichen Vorgaben in einem Vergabevermerk ausreichend zu dokumentieren.

Diese Vorgehensweise sehen wir als erforderlich an, weil andernfalls von einem mehrjährigen Auftrag ausgegangen werden muss, was – wie zuvor bereits dargestellt – Auswirkungen auf die Auftragshöhe und als Folge dessen auch auf die zulässige Art der Vergabe hat.

Betreuungspauschale

Nach Änderung der Förderrichtlinien im Dezember 2006 erhalten die Schulträger für andere Betreuungsangebote an einer offenen Ganztagschule (z.B. Vor- oder Übermittagsbetreuung, Silentien) ab dem Schuljahr 2007/2008 eine Betreuungspauschale in Form eines Zuschusses von 5.500 Euro je Grundschule und 6.500 Euro je Förderschule. Mit der Pauschale soll sichergestellt werden, dass die Schulen wie bisher eine Betreuung u.a. aus dem Programm „Schule von acht bis eins“ anbieten können.

Die Gemeinde Eitorf hat für eine Grundschule im offenen Ganztags die Betreuungspauschale geltend gemacht und hierfür eine jährliche Landeszuwendung in Höhe von 5.500 Euro erhalten. Die Gemeinde Eitorf führt die Betreuungsmaßnahme selbst durch.

Verwendung der Betreuungspauschale

An der GGS Eitorf findet zusätzlich zur offenen Ganztagschule eine Übermittagsbetreuung bis 13.00 Uhr statt. Diese Maßnahme ist in die Offene Ganztagschule integriert. Die Betreuerinnen gehören mit zum Team der Offenen Ganztagschule. Die Auswahl des Personals erfolgt in Kooperation mit der Schulleitung und der Gemeinde Eitorf.

Zu den durchgeführten Betreuungsmaßnahmen erstellt die Gemeinde – wie auch für die an anderen Schulstandorten durchgeführten Betreuungsmaßnahmen – jährliche Abrechnungen.

Daraus ist zu erkennen, dass im Schuljahr 2008/2009 Personalausgaben für zwei Beschäftigte in Höhe von 11.999 Euro angefallen sind. Im Schuljahr 2009/2010 ergaben sich Personalausgaben von 6.090 Euro.

In beiden geprüften Schuljahren sind also mehr Ausgaben angefallen als Landesmittel ausgezahlt worden sind.

Einen Nachweis, dass die Betreuungspauschalen zweckentsprechend verwendet worden sind, konnte die Gemeinde Eitorf anhand der vorliegenden Unterlagen führen.

Elternbeiträge

Für die anderen Betreuungsmaßnahmen an der offenen Ganztagschule erhebt die Gemeinde Elternbeiträge, die sie in eigener Zuständigkeit festgesetzt hat. Für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes wurde ein Betrag von 40 Euro pro Monat berechnet.

Im Verwendungsnachweis für das Schuljahr 2008/2009 sind die insgesamt erhobenen Elternbeiträge mit 6.640 Euro angegeben. Der Verwendungsnachweis des Folgejahres ist zu entnehmen, dass Elternbeiträge in Höhe von 5.670 Euro angefallen sind.

Nach § 5 Abs. 2 KiBiz NRW können der Schulträger oder das Jugendamt für andere außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Schulen Beiträge von den Eltern erheben. Das bedeutet, dass eine Beitragserhebung – wie bei den offenen Ganztagschulen – nur auf der Grundlage einer Satzung möglich ist.

Feststellung

Den Elternbeiträgen, die für die sonstigen Betreuungsangebote erhoben werden, liegen keine rechtlichen Regelungen zugrunde. Eine Beitragssatzung ist erforderlich.

Fazit

Landeszuweisungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote an offenen Ganztagschulen im Primarbereich sind im Schuljahr 2008/2009 in Höhe von 69.130 Euro sowie im Schuljahr 2009/2010 in Höhe von 85.940 Euro bewilligt worden.

Die zum Stichtag erforderlichen Meldungen der Schülerzahlen werden von der Gemeinde Eitorf gefertigt. Namentliche Teilnehmerlisten lagen vor. Die Richtigkeit der zum Stichtag gemeldeten Schülerzahlen für die Berechnung der Landeszuweisungen kann von uns auf Basis der vorhandenen und stichprobenweise kontrollierten Unterlagen für die geprüften Schuljahre 2008/2009 und 2009/2010 bestätigt werden.

Die zeitliche und räumliche Organisationsstruktur der offenen Ganztagsangebote ist unter Berücksichtigung der Unterrichtszeiten der Schulen als den Vorgaben entsprechend anzusehen.

Die Verwendungsnachweise wurden für das geprüfte Schuljahr 2008/2009 fristgerecht und für das Schuljahr 2009/2010 geringfügig verspätet vorgelegt.

Da die anzuerkennenden Ausgaben deutlich oberhalb der insgesamt nachzuweisenden Summen von 106.030 Euro für das Schuljahr 2008/2009 bzw. 134.730 Euro für das Schuljahr 2009/2010 liegen können wir bestätigen, dass die Gemeinde Eitorf den nach den Zuwendungsbescheiden der geprüften Schuljahre jeweils erforderlichen Eigenanteil erbracht hat.

Einen Nachweis, dass die Landeszuwendungen für die kapitalisierten Lehrerstellenanteile zweckentsprechend verwendet worden sind, konnte die Gemeinde Eitorf anhand der vorhandenen Unterlagen führen.

Einen Nachweis, dass die Betreuungspauschalen zweckentsprechend verwendet worden sind, konnte die Gemeinde Eitorf anhand der vorliegenden Unterlagen führen.

Elternbeiträge für die OGS werden in der Gemeinde Eitorf auf der Grundlage einer Beitragssatzung erhoben; der zulässige Höchstbetrag wird ausgeschöpft.

Fazit

Den Elternbeiträgen für sonstige Betreuungsmaßnahmen liegen keine rechtlichen Regelungen zugrunde. Eine Beitragssatzung ist erforderlich.

Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) „Programm Zukunft Bildung und Betreuung“ (Bundesmittel)

Vorbemerkung

Mit dem Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“ (IZBB) unterstützt die Bundesregierung das Land NRW beim bedarfsgerechten Auf- und Ausbau von Ganztagschulen. Das Investitionsprogramm ist Teil der Bildungsreform, die Bund und Länder gemeinsam beschreiten. Gemäß RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW vom 12.05.2003 in der Fassung vom 21.12.2006 (BASS 11 – 02 Nr. 20) werden im Rahmen des Bundesprogramms Investitionen zum Auf- und Ausbau offener Ganztagschulen im Primarbereich sowie des erweiterten Ganztagsbetriebs an Haupt- und Förderschulen (Sekundarstufe I) gefördert. Die Richtlinien laufen zum 31.12.2009 aus; damit endet das Investitionsprogramm.

Grundlage des Förderprogramms ist die „Verwaltungsvereinbarung über das Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“ 2003 – 2007“, die der Bund und die Länder am 12.05.2003 geschlossen haben. Die Vereinbarung trat am 01.01.2003 in Kraft. Sie gilt aufgrund einer Änderungsvereinbarung zum 24.11.2006 bis zum 31.12.2009 (Ende des Förderzeitraums).

Aus dem IZBB-Programm gefördert werden Maßnahmen in und an Schulen im Primarbereich, die im Zeitraum vom 01.08.2003 bis zum 01.08.2007 in offene Ganztagschulen umgewandelt werden, sowie in und an Haupt- und Förderschulen (mit Ausnahmen), die im Zeitraum vom 01.02.2006 bis zum 01.08.2008 den erweiterten Ganztagsbetrieb aufnehmen. Zuwendungsempfänger sind u.a. Gemeinden und Gemeindeverbände als öffentliche Schulträger.

Zuwendungen für Investitionen und Ausstattung in offenen Ganztagschulen im Primarbereich

Zuweisung im Überblick	
Prüfungsbehörde:	GPA NRW
Geprüfte Behörde:	Gemeinde Eitorf
Aufsichtsbehörde:	Rhein-Sieg-Kreis
Prüfungszeitraum:	Haushaltsjahre 2004 bis 2007
Landesmittel	
Zuwendungsbereich:	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) „Programm Zukunft Bildung und Betreuung“
Haushaltsstelle des Landes:	Einzelplan: 05 Kapitel: 05 300 Titel: 883 71
Verwendungszweck:	Zuwendungen für Investitionen und Ausstattung in offenen Ganztagschulen im Primarbereich
Bewilligungsbehörde:	Bezirksregierung Köln
Zuwendungsbescheid vom:	28.04.2004 / Az.: 48.3-OGS-Inv
Zuwendungszweck:	Maßnahmen für Investitionen und Ausstattung von 3 OGS-Gruppen in der Gemeinschaftsgrundschule Eitorf
Bewilligte Zuwendung: - Projektförderung -	315.000 Euro - Festbetragsfinanzierung in Höhe von 90 % (Höchstbetrag) zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben
Zuwendungsfähige Gesamtausgaben:	784.000 Euro
Höchstbetrag:	315.000 Euro
Zuwendungsbescheid vom:	15.04.2005
Zuwendungszweck:	Außenanlagen GGS Eitorf
Bewilligte Zuwendung: - Projektförderung -	30.000 Euro
Zuwendungsfähige Gesamtausgaben:	35.000 Euro
Höchstbetrag:	30.000 Euro
Verwendungsnachweis vom:	19.11.2007
Gesamtausgaben:	863.840
Zuwendungsfähige Gesamtausgaben:	863.840
Erhaltene Zuwendung:	345.000
Abschließende Mitteilung der Bezirksregierung vom:	Liegt nicht vor

Am 21.01.2004 hat die Gemeinde Eitorf Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) aus dem „Programm Zukunft Bildung und Betreuung“ (IZBB-Mittel) für investive Maßnahmen beantragt. Die Mittel sollten eingesetzt werden, um Räume an der GGS Eitorf für drei Betreuungsgruppen zu schaffen. Dem Antrag der Gemeinde Eitorf hat die Bezirksregierung Köln am 28.04.2004 entsprochen und mit einem Förderbescheid eine Zuwendung in Höhe von 315.000 Euro bewilligt.

Da das Bauvorhaben zwischenzeitlich fertig gestellt und der Verwendungsnachweis der Bewilligungsbehörde vorgelegt ist, gilt die Maßnahme als abgeschlossen. Aus diesem Grunde haben wir sie in die überörtliche Prüfung einbezogen. Dabei haben wir eine Prüfung der Verwendungsnachweise in bautechnischer Hinsicht sowie eine Prüfung der Auftragsvergaben im Baubereich nicht vorgenommen.

Rechtliche Grundlage für die Gewährung der Zuwendung sind die Richtlinien „Zuwendungen für Investitionen und Ausstattung in Ganztagschulen“, die das Ministerium für Schule und Weiterbildung mit RdErl. vom 12.05.2003 bekannt gemacht hat (BASS 11 – 02 Nr. 20). Diese werden im Folgenden als Förderrichtlinien (FöRi) bezeichnet.

Grundvoraussetzung für die Inanspruchnahme der Zuwendungen ist nach Nr. 4.1 FöRi die Erfüllung der Voraussetzungen nach den Bezugserlassen (BASS 12 – 63 Nr. 4 und BASS 11 – 02 Nr. 19). Die im Rahmen dieser Voraussetzungen erforderlichen Konzepte, Beschlüsse des Schulträgers und der Schulkonferenz sowie Kooperationsvereinbarungen mit dem Betreuungsträger liegen vor.

Antrags- und Bewilligungsverfahren

Antragsunterlagen

Am 21.01.2004 hat die Gemeinde IZBB-Mittel für Investitionen und Ausstattung der Gemeinschaftsgrundschule Eitorf beantragt. Geltend gemacht wurden Zuwendungen von 315.000 Euro für drei Gruppen an der GGS Eitorf. Geplante Gesamtkosten hat die Gemeinde in einer Gesamtkostenschätzung mit 784.000 Euro benannt. Fördermittel für die Gestaltung und Herrichtung der Außenanlagen sind zu diesem Zeitpunkt nicht beantragt worden.

Die Bezirksregierung Köln bewilligte mit Bescheid vom 28.04.2004 eine Zuwendung von 315.000 Euro zur Durchführung der beantragten Maßnahmen. Zugrunde gelegt sind die Gesamtausgaben exakt in der von der Gemeinde angegebenen Summe von 784.000 Euro. Der Förderhöchstbetrag ist auf maximal 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben begrenzt. Die Förderung bezog sich ausschließlich auf Ausgaben für die Förderziffer 2.1 Baukosten und 2.2 Einrichtungskosten.

Aufgrund eines Antrages der Gemeinde Eitorf vom 27.01.2005 bewilligte die Bezirksregierung in einem weiteren Bewilligungsbescheid vom 15.04.2005 Fördermittel in Höhe von 30.000 Euro für die Förderziffer 2.3 Sanierung und Außenanlagen. Die anerkannten zuwendungsfähigen Kosten belaufen sich hierfür auf 35.000 Euro.

Nach Erhalt des zweiten Bewilligungsbescheides wurden also auch für die Gemeinde Eitorf insgesamt 115.000 Euro pro geförderter Gruppe bewilligt.

Bewilligungszeitraum

Im den Zuwendungsbescheiden vom 28.04.2004 und vom 15.04.2005 wurde der Bewilligungszeitraum auf den 31.12.2005 befristet. Da sich die Maßnahme verzögerte hat die Gemeinde Eitorf am 03.11.2005 eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes bis zum 30.04.2006 beantragt. Aufgrund dieses Antrages hat die Bezirksregierung den Bewilligungszeitraum am 30.11.2005 per E-Mail – abweichend vom Antrag der Gemeinde Eitorf - noch um zwei weitere Monate bis zum 30.06.2006 verlängert.

Zuwendungsvoraussetzungen

Erreichen der Schülerzahlen

Die Gemeinde Eitorf hat mit der von uns geprüften Maßnahme Fördermittel für drei Gruppen OGS bewilligt bekommen. Bei drei geförderten Gruppen musste spätestens zum Schuljahresbeginn 2007/2008 eine Teilnehmerzahl von 75 Schülern an Angeboten des offenen Ganztags in dieser Grundschule erreicht werden (Nr. 4.2 FöRi).

Schriftverkehr mit der Bewilligungsbehörde hierzu hat uns vorgelegen. Da nicht absehbar war, ob es der Gemeinde Eitorf gelingt, die Anzahl der geförderten 75 Plätze zum Schuljahresbeginn 2007/2008 zu beset-

zen beantragte die Gemeinde Eitorf am 30.01.2007 eine Verschiebung des Stichtages bis zum Schuljahresbeginn 2008/2009.

Wir haben im Zuge der Prüfung der Zuweisungen für offene Ganztagschulen im Primarbereich (siehe Teil 1 dieses Berichtes) auch die Schülerzahlen betrachtet. In der GGS Eitorf wurden folgende Schülerzahlen zum Stichtag erster Schultag nach den Herbstferien erreicht:

Entwicklung der Schülerzahlen in der Offenen Ganztagschule		
2007/2008	2008/2009	2009/2010
70	86	119

Infolge der in der vorstehenden Tabelle ermittelten Gesamtschülerzahlen der Offenen Ganztagschule wird deutlich, dass die Anzahl der Geförderten Plätze im Schuljahr 2007/2008 - zum Stichtag erster Schultag nach den Herbstferien - noch nicht erreicht wurde. Bereits wenige Wochen später meldete die GGS Eitorf am 09.11.2007, dass in der OGS 75 Kinder angemeldet waren. Gegenüber den geförderten 75 Plätzen ergaben sich in den Folgejahren noch deutliche Steigerungen.

Die Anzahl der geförderten Plätze wurde erstmals im Laufe des Schuljahres 2007/2008 in vollem Umfang belegt und später deutlich überschritten; damit sehen wir diese Fördervoraussetzung als erfüllt an.

Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid

Bestandteil des Zuwendungsbescheides für die Projektförderung sind die ANBest-G sowie die speziellen Auflagen und Bedingungen, die in den Nebenbestimmungen geregelt sind. Mit Rechtskraft des Zuwendungsbescheides ist die Gemeinde Eitorf verpflichtet, diese Auflagen und Bedingungen einzuhalten.

Hinweis auf Bundesförderung

Nach Abschn. II Nr. 4 des Zuwendungsbescheides ist in den Schulen, die mit IZBB-Mitteln bezuschusst wurden, in geeigneter Form auf die gewährte Bundesförderung hinzuweisen. Form und Inhalt des Hinweises sind nicht näher bestimmt.

Wir haben gemeinsam mit Mitarbeiterinnen der Gemeinde Eitorf die an der Grundschule eingerichtete Offene Ganztagschule besichtigt. Bis zum Zeitpunkt unserer Besichtigung war in der Offenen Ganztagschule keine entsprechende Beschilderung angebracht worden. Seitens der Gemeinde Eitorf wurde jedoch zugesagt, dass kurzfristig ein entsprechender Hinweis montiert würde. Einen Entwurf einer Beschilderung hat uns die Gemeinde während der Prüfung zur Verfügung gestellt.

Da es sich um eine Auflage im Zuwendungsbescheid handelt, sollte ein entsprechender Hinweis angebracht werden.

Feststellung

In der Offenen Ganztagschulen befand sich zum Zeitpunkt unserer Besichtigung kein Hinweis auf die gewährte Bundesförderung. Damit ist eine Auflage des Zuwendungsbescheides nicht erfüllt.

Zweckbindungsfrist

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt worden sind, sind nach Nr. 4 ANBest-G für die im Zuwendungsbescheid festgelegte Dauer für den Zuwendungszweck zu verwenden. Vor Ablauf der zeitlichen Bindung darf der Zuwendungsempfänger hierüber nicht verfügen. Entsprechend ist im Zuwendungsbescheid unter Abschn. I Nr. 6 die Zweckbindung geregelt. Sie beträgt für Räume und Flächen für den erweiterten Ganztagsbetrieb der Grundschulen 20 Jahre und für Ausstattungsgegenstände 10 Jahre nach Bewilligung. Während dieser Zeit sind die Räume, Flächen und Gegenstände für die Nutzung zu Schulzwecken gebunden.

Inventarverzeichnisse für die Offenen Ganztagschulen hat uns die Gemeinde zur Verfügung gestellt. Im Rahmen einer Ortsbesichtigung haben wir die Offene Ganztagschule der Gemeinde Eitorf besichtigt.

Anlässlich der Besichtigung der OGS in den Grundschulen haben wir einen Abgleich mit dem Inventarverzeichnis in Stichproben in der Weise vorgenommen, dass wir zuvor aus den Rechnungsunterlagen ersichtliche auffällige Einzelgegenstände konkret bei der Besichtigung in Augenschein genommen haben. Im Ergebnis konnten wir feststellen, dass Geräte und Einrichtungsgegenstände der Art, wie sie bei der Ersteinrichtung angeschafft wurden, vorhanden waren.

Feststellung

Inventarverzeichnisse haben uns vorgelegen; die dauernde Zweckbindung der Fördermittel können wir nach den vor Ort getroffenen Feststellungen bestätigen, weil eine Kontrolle in Stichproben bei der Besichtigung zu keinen Erkenntnissen über nicht vorhandene Gegenstände führte.

Verwendungsnachweis

Vorlage Verwendungsnachweis

Nach Abschn. II Nr. 5 des Zuwendungsbescheides vom 28.04.2004 richtet sich der Vorlagezeitpunkt für den Verwendungsnachweis nach Nr. 7.1 ANBest-G. Dort ist geregelt, dass die Verwendung der Zuwendung innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen ist.

Wie zuvor bereits dargestellt wurde hat die Bewilligungsbehörde den Bewilligungszeitraum bis zum 30.06.2006 verlängert. Danach war der Verwendungsnachweis bis zum 31.12.2006 vorzulegen.

Am 19.11.2007 legte die Gemeinde Eitorf der Bewilligungsbehörde den Verwendungsnachweis zu den in den Jahren 2004 bis 2007 durchgeführten Maßnahmen vor.

Feststellung

Die Vorlage des Verwendungsnachweises erfolgte verspätet.

Nach Nr. 7.2 ANBest-G besteht der Verwendungsnachweis aus einem Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis.

Zahlenmäßiger Nachweis

Die Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid sehen unter Abschn. II Nr. 5 vor, dass in der Anlage zum Verwendungsnachweis die

tatsächlichen Gesamtkosten aufgliedert nach Maßnahmebereichen (Ziff. 2.1 – 2.3) sowie die unbaren Eigenleistungen aufzuführen sind.

Im Verwendungsnachweis selbst hat die Gemeinde Eitorf die Ausgaben in drei Teilbeträgen angegeben:

Summe der Ausgaben im Verwendungsnachweis in Euro			
2.1 Baukosten	2.2 Ersteinrichtung	2.3 Außenanlagen	Summe
732.491	83.847	47.503	863.841

Die in den Verwendungsnachweisen vorgenommene Ausgabendarstellung entspricht den Vorgaben der Förderbestimmungen bzw. der Bewilligungsbescheide.

Abrechnung der Maßnahme

Nach Nr. 6.1 ANBest-G muss der Zuwendungsempfänger für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Bestandteile der Baurechnung sind die unter Nr. 6.2.1 bis 6.2.9 aufgeführten Unterlagen. Hierzu zählt u. a. ein Bauausgabebuch, bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert.

In den Anlagen zum Verwendungsnachweis hat die Gemeinde Eitorf die Ausgaben für Baumaßnahmen nicht differenziert angegeben. Es liegt keine Kostenzusammenstellung nach DIN 276 vor. Zahlungsbelege wurden weitgehend durch Zweitschriften bzw. Kopien des Fachamtes bereitgestellt.

Feststellung

Ein Bauausgabebuch, welches entsprechend Ziffer 6.2.1 der AN-Best-G nach DIN 276 zu gliedern ist, lag nicht vor.

Für die Zukunft empfehlen wir der Gemeinde, die Rechnungsbelege für alle geförderten Projekte in geeigneter Weise zusammen mit dem Bauausgabebuch gesondert zum jeweiligen Verwendungsnachweis vorzuhalten. Die jeweilige Belegnummer sollte vermerkt sein, um die Originalrechnung bei Bedarf aufzufinden.

Prüfung des Verwendungsnachweises

Für die in den Verwendungsnachweis eingestellten Maßnahmen lagen Abrechnungsunterlagen vor. Die Prüfung dieser Nachweise haben wir in Stichproben vorgenommen. Dabei ist zunächst auf das Volumen der an-

gefallenen Ausgaben in Relation zu den maximal förderfähigen Ausgaben einzugehen. In der vorstehenden Tabelle haben wir bereits die im Verwendungsnachweis eingestellten Gesamtausgaben in Höhe von 863.841 Euro dargestellt. Demgegenüber wäre für die erhaltenen Fördermittel von 345.000 Euro ein Nachweis von rund 384.000 Euro an förderfähigen Ausgaben notwendig gewesen.

Da die Gesamtmaßnahme an der GGS Eitorf einen mehr als doppelt so hohen Betrag erforderte hat die Gemeinde zur Ermittlung der in den Verwendungsnachweis einzustellenden Ausgaben eine sehr vereinfachte Kostenermittlung vorgenommen. Die Baukosten wurden in 2004 noch unter der Haushaltsstelle 2102.9501.8 – Anbau Offene Ganztagschule – gebucht (Rechnungsergebnis 26.301 Euro). Ab 2005 wurde dann für die OGS ein eigener Unterabschnitt 2103 eingerichtet. Die Baukosten für die OGS wurden ab dem Haushaltsjahr 2005 unter der Haushaltsstelle 2103.9500.8 verbucht. Zur Erstellung des Verwendungsnachweises stellte die Gemeinde die Endsummen der vorgenannten Haushaltsstellen in die Kostenzusammenstellung ein. Eine spezielle Einzelabrechnung ist nicht angefertigt worden.

Im Rahmen unserer stichprobenartigen Kontrolle haben wir daher zunächst untersucht, ob aus den Belegen der Nachweis von mehr als 384.000 Euro an zuwendungsfähigen Ausgaben möglich ist. Dies können wir bestätigen.

Bei der Durchsicht der Rechnungsbelege haben wir festgestellt, dass nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes noch eine Sonnenschutzanlage eingebaut worden ist. Die Ausgaben hierfür in Höhe von 3.434 Euro erkennen wir nicht mehr als förderfähig an.

Weiterhin haben wir festgestellt, dass auch für die Außenanlagen nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes noch Ausgaben angefallen sind:

▪ Schaukel	1.961 Euro
▪ Montage	651 Euro
▪ SZ Außenanlagen	3.805 Euro
▪ Oberflächensanierung	2.668 Euro
▪ Holzhaus	1.439 Euro
Summe	10.524 Euro

Feststellung

Der Verwendungsnachweis enthält nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes angefallene nicht zuwendungsfähige Ausgaben in Höhe von 13.958 Euro.

Fazit

Die Gemeinde Eitorf hat im Jahr 2004/2005 Zuwendungen aus dem IZBB-Programm zur Einrichtung von insgesamt drei Gruppen an der GGS Eitorf beantragt.

Die Anzahl der geförderten Plätze wurde erstmals im Laufe des Schuljahres 2007/2008 in vollem Umfang belegt und später deutlich überschritten; damit sehen wir diese Fördervoraussetzung als erfüllt an.

Inventarverzeichnisse haben uns vorgelegen; die dauernde Zweckbindung der Fördermittel können wir nach den vor Ort getroffenen Feststellungen bestätigen, weil eine Kontrolle in Stichproben bei der Besichtigung zu keinen Erkenntnissen über nicht vorhandene Gegenstände führte.

Die Vorlage des Verwendungsnachweises erfolgte nicht fristgerecht. Ein Bauausgabebuch, welches entsprechend Ziffer 6.2.1 der ANBest-G nach DIN 276 zu gliedern ist, lag nicht vor. Die Gemeinde Eitorf hat die Ausgaben im Verwendungsnachweis vollständig auf die einzelnen Förderbereiche aufgeteilt.

Der Verwendungsnachweis enthält nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes angefallene nicht zuwendungsfähige Ausgaben in Höhe von 13.958 Euro.

Nach einer Auflage im Bewilligungsbescheid ist in den Schulen in geeigneter Form auf die Bundesförderung hinzuweisen. In den Offenen Ganztagschulen befand sich zum Zeitpunkt unserer Besichtigung kein Hinweis auf die gewährte Bundesförderung. Damit ist eine Auflage des Zuwendungsbescheides nicht erfüllt.

Herne, den 04.10.2013

Dagmar Klossow

Harald Debertshäuser

Abteilungsleitung

Projektleitung